



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. März 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 62 b)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/61/L.41/Rev.1 und Add.1)]

61/230. Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹ und ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999, 55/217 vom 21. Dezember 2000, 56/37 vom 4. Dezember 2001, 57/296 vom 20. Dezember 2002, 57/337 vom 3. Juli 2003, 58/235 vom 23. Dezember 2003, 59/255 vom 23. Dezember 2004 und 60/223 vom 23. Dezember 2005 sowie auf ihre Resolution 59/213 vom 20. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

sowie in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über die Not von Kindern in bewaffneten Konflikten, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über eine wirksamere Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005², mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen,

unter Hinweis darauf, dass der Wirtschafts- und Sozialrat mit seiner Resolution 2002/1 vom 15. Juli 2002 Ad-Hoc-Beratungsgruppen für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen geschaffen hat,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

¹ Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).

² Siehe Resolution 60/1.

hervorhebend, dass Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie Sache der afrikanischen Länder sind, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft notwendig ist,

insbesondere *aner kennend*, wie wichtig es ist, die afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen verstärkt dazu zu befähigen, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen,

feststellend, dass trotz der positiven Tendenzen und Fortschritte in Afrika die für einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung erforderlichen Bedingungen auf dem Kontinent insgesamt noch gefestigt werden müssen,

sowie feststellend, dass die Konfliktprävention und die Friedenskonsolidierung von koordinierten, nachhaltigen und integrierten Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten, der regionalen und subregionalen Organisationen sowie der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen profitieren würden,

erneut erklärend, dass die Synergieeffekte zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden müssen,

die Bedeutung *aner kennend*, die der Kommission für Friedenskonsolidierung als einem speziellen Mechanismus zukommt, der darauf gerichtet ist, den besonderen Bedürfnissen von Ländern, die einen Konflikt überwunden haben, im Hinblick auf Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Wiederaufbau zu entsprechen und ihnen dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für Frieden und nachhaltige Entwicklung zu schaffen,

unterstreichend, dass es geboten ist, die nachteiligen Auswirkungen aller Aspekte der illegalen Ausbeutung von natürlichen Ressourcen auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika anzugehen, sowie unterstreichend, dass der unerlaubte Handel mit natürlichen Ressourcen der internationalen Gemeinschaft ernste Sorge bereitet, da er unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs³ über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁴, namentlich von den Anstrengungen zur Konfliktprävention, Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung, die in jüngster Zeit von afrikanischen Ländern, afrikanischen Regionalorganisationen und dem System der Vereinten Nationen unternommen wurden;

2. *begrüßt* die in verschiedenen afrikanischen Ländern erzielten Fortschritte bei der Prävention, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit;

3. *begrüßt außerdem* die Entschlossenheit der Afrikanischen Union, ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken und über ihren Friedens- und Sicherheitsrat, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, bei den Friedenssicherungseinsätzen auf dem Kontinent die Führung zu übernehmen, sowie die laufenden Bemühungen um den Aufbau eines kontinentalen Frühwarn-

³ A/61/213.

⁴ A/52/871-S/1998/318.

systems, einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Schaffung der Gruppe der Weisen, und der Afrikanischen Verfügungsbereiten Truppe;

4. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf* und bittet die anderen Entwicklungspartner, die Afrikanische Union verstärkt zu unterstützen, um ihre Kapazität und Wirksamkeit bei der Planung, Entsendung und Steuerung von Friedenssicherungseinsätzen und der weiterführenden Ausbildung afrikanischer Friedenssicherungskräfte zu erhöhen, und legt der Gebergemeinschaft eindringlich nahe, den Friedensfonds der Afrikanischen Union aufzufüllen;

5. *begrüßt* die von den internationalen Partnern eingegangene Verpflichtung, die afrikanischen Fähigkeiten zur Prävention, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika zu unterstützen und zu stärken, namentlich durch finanzielle und technische Unterstützung beim weiteren Ausbau der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur, begrüßt in diesem Zusammenhang die anhaltende Unterstützung der Europäischen Union für die Friedensfazilität für Afrika, die Initiativen von Mitgliedern der Gruppe der Acht, wie etwa das Programm Frankreichs zur Stärkung der afrikanischen Friedenssicherungskapazitäten, die neue Initiative Japans zur Friedenskonsolidierung in Afrika im Rahmen der Internationalen Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas sowie die Initiative der Vereinigten Staaten von Amerika für globale Friedenseinsätze, und begrüßt außerdem die erfolgreiche Abhaltung des ersten Gipfeltreffens von Beijing des Forums für die Zusammenarbeit zwischen China und Afrika, auf dem die Erklärung des Gipfeltreffens von Beijing und der Aktionsplan von Beijing⁵ verabschiedet wurden;

6. *ermutigt* die Partner, namentlich über die bestehenden Foren für die Zusammenarbeit mit Afrika weitere Beiträge zur Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika zu leisten, indem sie die afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen in ihrer Kapazität stärken, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen, bewaffnete Konflikte zu verhüten und beizulegen sowie Friedenssicherungseinsätze und friedenskonsolidierende Maßnahmen durchzuführen;

7. *fordert* einen ganzheitlichen und koordinierten Ansatz auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, um die Ursachen jeder Konfliktsituation zu ermitteln und so die Wirksamkeit der in Afrika unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprevention und Konfliktbeilegung, zum Krisenmanagement, zur Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu erhöhen;

8. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem in Bezug auf grenzüberschreitende Fragen wie Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme und die Verhütung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, des unerlaubten Handels mit wertvollen Rohstoffen sowie des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, und betont die zentrale Rolle der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

9. *begrüßt* die Anstrengungen zur Ausweitung der praktischen Zusammenarbeit im Rahmen einer wirksamen Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Konfliktprevention und Konfliktbeilegung, des Krisenmanagements, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Afrika und fordert in diesem Zusammenhang das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, intensivere, koordinierte und nachhaltige Bemühungen zur Unterstützung der afrikanischen Länder bei der

⁵ Siehe A/61/580-S/2006/897, Anlage.

Auseinandersetzung mit dem gesamten Spektrum der Konfliktursachen in Afrika zu unternehmen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, die Probleme, die die Verwirklichung von Frieden und Stabilität auf dem Kontinent nach wie vor behindern, wirksam zu bewältigen, unter anderem die Jugendarbeitslosigkeit, die verheerenden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen der HIV/Aids-Krise, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass überall weiter Gewalt gegen Frauen verübt wird, die häufig sogar zunimmt, selbst wenn bewaffnete Konflikte ihrem Ende zugehen, und fordert mit Nachdruck weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Politiken und Leitlinien betreffend den Schutz und die Hilfe für Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen;

12. *fordert* die Stärkung der Rolle der Frau bei der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit;

13. *nimmt mit Sorge Kenntnis* von dem tragischen Schicksal der Kinder in Konfliktsituationen in Afrika, insbesondere dem Phänomen der Kindersoldaten, und betont die Notwendigkeit des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie von Beratungs-, Rehabilitations- und Bildungsmaßnahmen in der Konfliktfolgezeit;

14. *anerkennt* die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs in Afrika und legt dem Generalsekretär nahe, so oft wie möglich auf dem Wege der Vermittlung zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, unter gebührender Berücksichtigung der diesbezüglichen Tätigkeit der Afrikanischen Union und anderer subregionaler Organisationen;

15. *begrüßt* den Ausbau der Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung friedensschaffender Maßnahmen durch die Einrichtung der Gruppe zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen in der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und durch die Einführung des „United Nations Peacemaker“, eines internetgestützten operativen Instruments zur Wissensweitergabe;

16. *bittet* die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapazität verstärkt zu unterstützen;

17. *begrüßt* die Initiativen unter afrikanischer Führung zur Verbesserung der Lenkungsstrukturen in Politik, Wirtschaft und Unternehmen, wie etwa den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM), ermutigt die afrikanischen Länder, sich diesem Mechanismus so bald wie möglich in höherer Zahl anzuschließen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auf, die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen bei ihren Bemühungen um eine bessere Regierungsführung, die auch Rechtsstaatlichkeit und die Abhaltung freier und fairer Wahlen umfasst, zu unterstützen;

18. *erkennt* die Rolle *an*, die die Kommission für Friedenskonsolidierung übernehmen kann, wenn es darum geht, die nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess in Postkonfliktländern zu gewährleisten, erkennt außerdem an, dass die von den Ländern selbst festgelegten Prioritäten bei den internationalen und regionalen Bemühungen um die Behebung der tieferen Ursachen der Konflikte in diesen Ländern im Mittelpunkt stehen müssen, und fordert das uneingeschränkte Engagement und Eintreten aller zuständigen Akteure für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung, damit die für die Friedenskonsolidierung als entscheidend erkannten Prioritäten und Fragen im Rahmen eines kohärenten, ganzheitlichen und inklusiven Friedenskonsolidierungsprozesses angegangen werden können;

19. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Mitgliedstaaten, die afrikanischen Länder in Postkonfliktsituationen bei ihren Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten im Bereich der Regierungsführung zu unterstützen, so etwa auf dem Gebiet der Rehabilitation des Sicherheitssektors, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, der Gewährleistung der sicheren Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, der Einleitung einkommenschaffender Tätigkeiten, insbesondere für Jugendliche und Frauen, und der Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen;

20. *betont*, wie wichtig es ist, in Postkonfliktländern ein förderliches Umfeld für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung von Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen;

21. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der Tagung der Sachverständigen-Gruppe über „Natural Resources and Conflict in Africa: Transforming a Peace Liability into a Peace Asset“ (Natürliche Ressourcen und Konflikte in Afrika: von der Friedensgefährdung zum Friedensgut), die vom 17. bis 19. Juni 2006 in Kairo stattfand⁶, *fordert* die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, den afrikanischen Postkonfliktländern bei der Konzipierung nationaler Strukturen für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und die Verwaltung der öffentlichen Einnahmen behilflich zu sein, und *fordert* die internationale Gemeinschaft nachdrücklich *auf*, diesen Prozess zu unterstützen, indem sie angemessene finanzielle und technische Hilfe gewährt und sich erneut verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder zu bekämpfen;

22. *stellt fest*, dass die Medien bei der Konfliktprävention und Konfliktbeilegung eine positive Rolle spielen können, begrüßt den Beschluss EX.CL/Dec.215 (VII) der vom 28. Juni bis 2. Juli 2005 abgehaltenen siebenten ordentlichen Tagung des Exekutivrats der Afrikanischen Union, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) verabschiedet wurde und die Einrichtung des Panafrikanischen Fernsehsenders als Mittel zum Abbau soziokultureller Konfliktursachen in Afrika vorsieht⁷, und *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Einrichtung eines solchen Senders zu unterstützen, Hetzmedien entgegenzuwirken und einen verantwortungsbewussten Journalismus zu fördern;

23. *beschließt*, die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika auch weiterhin zu überwachen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den genannten Fortschrittsbericht konkrete Vorschläge für mögliche Maßnahmen und Pläne der Vereinten Nationen aufzunehmen, die das Ziel unterstützen, bis 2010 ein konfliktfreies Afrika zu erreichen.

84. Plenarsitzung
22. Dezember 2006

⁶ Verfügbar unter <http://www.un.org/africa/osaa/>.

⁷ Siehe African Union, Dokument EX.CL/Dec.192–235 (VII).